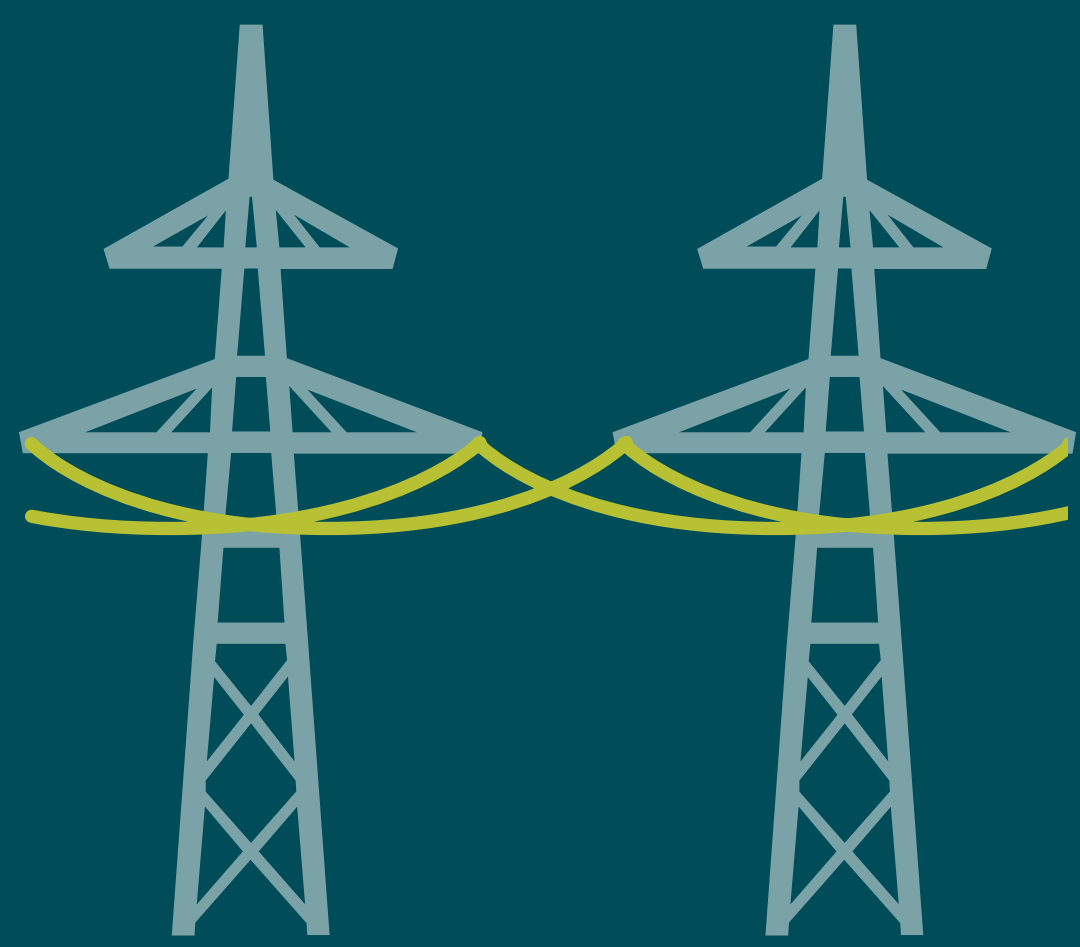


Starkes Recht

# TRASSIERUNGSLEITSÄTZE



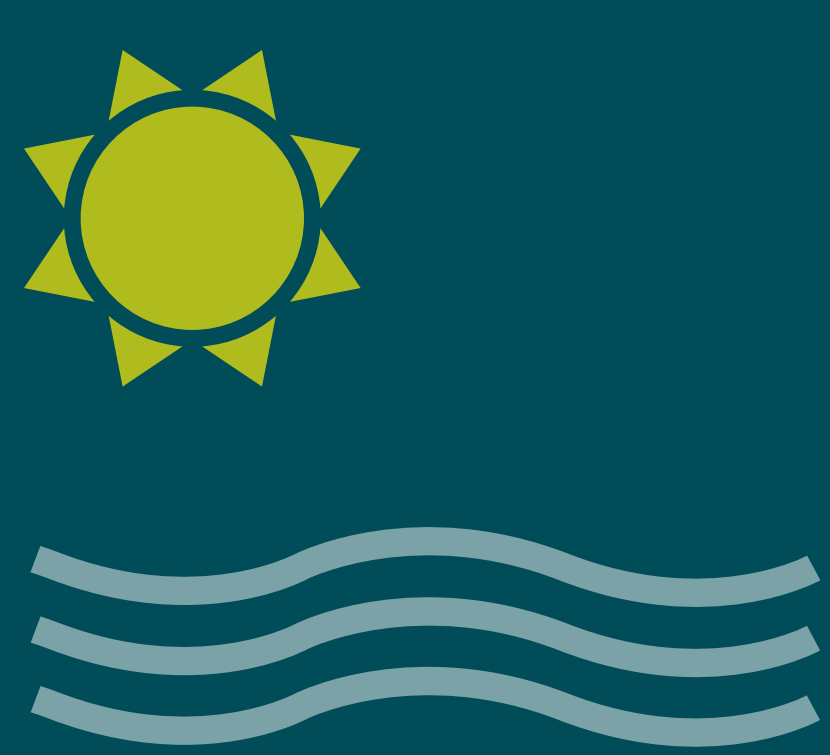
**Bestmögliche Einbindung in  
Landschaft und Infrastruktur**

- / Einhaltung der Anbauverbotszonen von Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- / Einhaltung der Höhenvorgaben im Bereich von Schifffahrtsstraßen
- / Einhaltung der Bauvorgaben im Bereich von Flugplätzen



**Vorsorge für Mensch und  
menschliche Gesundheit**

- / Keine Überspannung durch Freileitungen in neuer Trasse von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind
- / Einhaltung der Anforderungen gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
- / Einhaltung der Anforderungen gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
- / Einhaltung der Grenzwerte der elektrischen und magnetischen Feldstärke sowie der magnetischen Flussdichte gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- / Beachtung der Ziele der Raumordnung



**Schonung von  
Umwelt und Natur**

- / Keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die jeweiligen Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile von Natura-2000-Arealen
- / Keine Verletzung von Verbotsvorschriften der Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen sowie von Vorschriften des Biotopschutzes
- / Keine Verletzung von Verbotsvorschriften zu Gewässerrandstreifen
- / Keine Flächenbeanspruchung von Wasserschutzgebieten, soweit Verbotsvorschriften entgegenstehen
- / Keine Verschlechterung des ökologischen bzw. mengenmäßigen und chemischen Zustands der Oberflächen- und Grundwasserkörper
- / Keine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- / Berücksichtigung der Vorschriften zur Eingriffsregelung

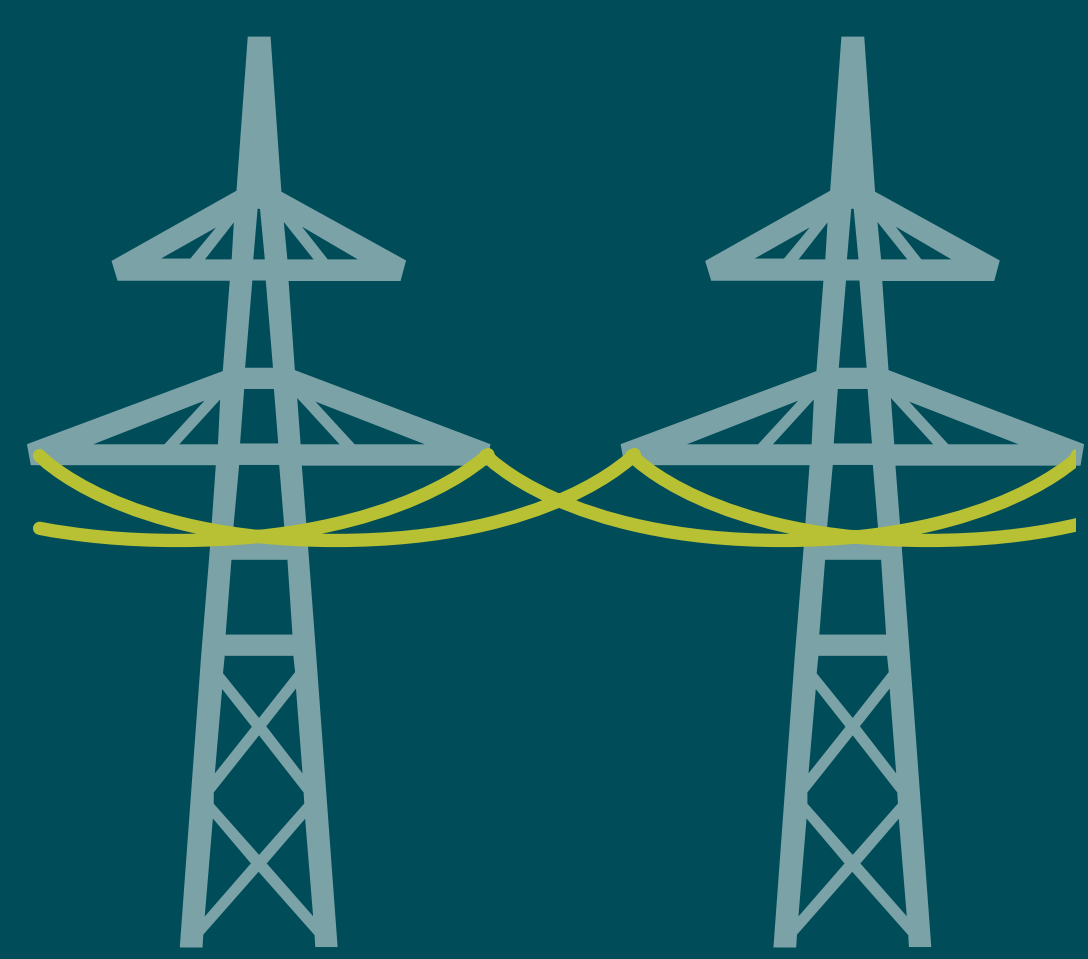


**Technisch effiziente und  
sichere Umsetzung**

- / Gewährleistung der Versorgungssicherheit während der Bauphase
- / Berücksichtigung der einschlägigen Normen für Bau und Betrieb von Leitungsanlagen

## Projektspezifische Vorschriften

# TRASSIERUNGSGRUNDSÄTZE



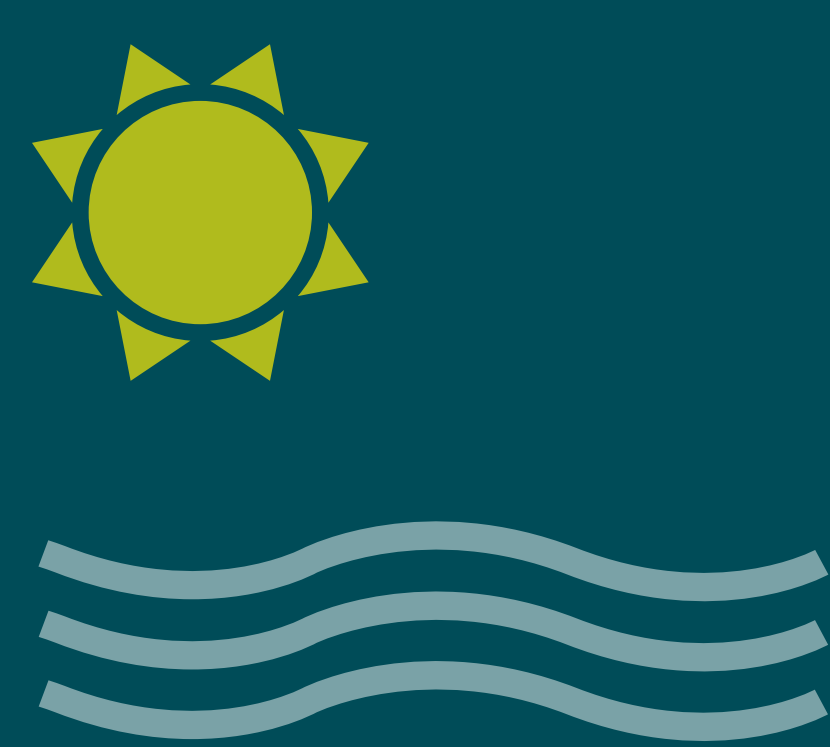
### Bestmögliche Einbindung in Landschaft und Infrastruktur

- / Nutzung von Bündelungsoptionen, d. h., großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren
- / Optimierung der Flächennutzung, d. h., die Leitungsführung wird, wenn möglich, am Rand der Flurstücke und in der Nähe von Wegen geplant
- / Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten
- / Berücksichtigung noch nicht hinreichend verfestigter Planungen und Nutzungen, insbesondere wenn sie beabsichtigt oder naheliegend sind



### Vorsorge für Mensch und menschliche Gesundheit

- / Vermeidung neuer Betroffenheiten
- / Vermeidung der Überspannung von Wohngebäuden und anderen Gebäuden, die für den dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind
- / Optimierung von Siedlungsabständen bzw. Abständen zu sensiblen Nutzungen
- / Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung und der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung
- / Einhaltung eines Bodenabstands von 15 Metern bei 380-Kilovolt-Leitungsbauvorhaben



### Schonung von Umwelt und Natur

- / Meidung der Beeinträchtigung von natur- und wasserschutzrechtlich sowie wasserschutzfachlich konfliktträchtigen Natur- und Landschaftsräumen, soweit ihr Schutz aufgrund der einschlägigen rechtlichen Vorgaben nicht bereits über einen Planungsleitsatz erfasst ist
- / Berücksichtigung der Belange der Forst- und Landwirtschaft



### Technisch effiziente und sichere Umsetzung

- / Ersatzneubau in Parallellage zu den Bestandsanlagen mit 30 Metern Regelabstand unter bevorzugter Verwendung des Donaugestänges
- / Möglichst geradliniger Trassenverlauf zur Minimierung von Flächenverbrauch und Raumbeanspruchung, der Auswirkungen auf Privateigentum sowie der Kosten
- / Reduzierung der Anzahl von Maststandorten
- / Vermeidung von Leitungskreuzungen mit anderen linienhaften Infrastrukturelementen, die zu nachteiligen baubedingten und betrieblichen Abhängigkeiten führen
- / Berücksichtigung der zeitlichen Perspektive des Netzausbaus
- / Errichtung von Leitungsanlagen mit maximal zwei Stromkreisen unter Berücksichtigung spezifisch technischer Festlegungen